

# **Satzung des Vereins Freie Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V.**

## **Präambel**

Lehrer und Eltern fördern und betreiben partnerschaftlich in freier Selbstverwaltung eine Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Vertiefung der Zusammenarbeit der Freien Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V. mit dem Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V., insbesondere durch Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Konferenzen.

Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Schule und Waldorfkindergarten wird angestrebt.

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Freie Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rees und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmerich am Rhein eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Waldorfschule und durch die Förderung und Durchführung von Vorträgen, Kursen und Seminaren für Eltern und Interessierten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, sonstige Mitarbeiter/innen und volljährigen Schüler/innen der Einrichtung des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will. Insbesondere sind Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, sonstige Mitarbeiter/innen und volljährige Schüler/innen aus den Einrichtungen des Vereins eingeladen, die Mitgliedschaft zu erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der nur zum Ende eines jeden Schuljahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden kann, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand, Lehrerkollegium, Vertrauenskreis und Schülerrat; zudem kann ein Elternrat gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Eine Zweckänderung kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
10. Das Protokoll muss der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
11. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsangelegenheiten prüfen, sowie eine fachkundige Person (Steuerberater/in/ Buchprüfer/in /Wirtschaftsprüfer/in), die die ordnungsgemäße Führung der Betriebe des Vereins prüft und den Jahresabschluss aufstellt.

## **§ 7. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied kooptiert. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl oder Kooptation erfolgt ist.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen, insbesondere Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26 oder 26a EStG. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Einzelfall eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
8. Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Kollegium der Schule**

1. Dem Kollegium der Schule gehören alle Lehrkräfte der Schule an. Sonstige Mitarbeiter/innen, Eltern oder Schüler/innen können (regelmäßig oder ausnahmsweise) zur Teilnahme eingeladen werden.
2. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium verantwortet und selbständig entschieden.
3. Das Kollegium ist auch verantwortlich für die Schulleitung. Es kann die Schulleitung einzelnen geeigneten Mitgliedern des Kollegiums übertragen. Das Kollegium kann weitere Aufgaben delegieren. Das Nähere dazu regelt die Kollegiumsordnung.
4. Die einzelnen pädagogischen Mitarbeiter gestalten eigenverantwortlich den Unterricht.
5. Das Kollegium beruft die pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch den Vorstand erfolgt.
6. Ein zertifiziertes Qualitätsverfahren wird angestrebt.
7. Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.

## **§ 9 Finanzkreis**

Dem Finanzkreis gehören Eltern, Lehrkräfte an, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Teilnahme gebeten oder bestätigt werden. Er berät den Vorstand in Finanzangelegenheiten.

## **§ 10 Vertrauenskreis**

1. Der Vertrauenskreis ist unabhängiger Ansprechpartner in Konfliktfällen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Er hat als vermittelndes Organ ein Anhörungs- und Informationsrecht in allen anderen Organen des Vereins, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Vertrauenskreis ist in nichtgelösten Konfliktfällen, in denen er angerufen worden ist, vor der Entscheidung zu hören. Er behandelt alle Anliegen vertraulich.

2. Die Eltern jeder Klasse wählen in geheimer Wahl mindestens zwei Vertrauenseltern. Die Vertrauenseltern aller Klassen wählen fünf bis sieben Eltern in den Kleinen Vertrauenskreis. Das Lehrerkollegium wiederum wählt zwei bis vier Lehrervertreter dazu.
3. Der Vertrauenskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Schülerrat**

1. Der Schülerrat kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
  - Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler;
2. Der Schülerrat kann sich Verbindungslehrer wählen, die ihn bei der Planung und Durchführung der Aufgaben unterstützen;
3. Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

## **§ 12 Elternrat**

1. Der Elternrat besteht aus je zwei gewählten Vertreter/innen der jeweiligen Klassen.
2. Der Elternrat ist ein beratendes Organ. Er berät sich in regelmäßigen Sitzungen mit der Schulleitung und informiert diese über seine Tätigkeit. Er ist einerseits Wahrnehmungsorgan für Anliegen aus der Elternschaft und trägt andererseits durch die Informationspflicht in die Klassenelternschaften zur Bildung eines klassenübergreifenden Bewusstseins und somit zur Willensbildung bei.
3. Die Mitglieder des Elternrats führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus
4. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Niederrhein-Aue e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

## **§15 Mediationsklausel**

Bei Konflikten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins soll nach Möglichkeit zuerst eine Mediation versucht werden, bevor gegebenenfalls gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

*Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 26. Mai 2018*